

# **Vereinsförderrichtlinien der Große Kreisstadt Schramberg**

## **Richtlinien zur Förderung der sportlichen und kulturellen Vereine sowie der sozialen und kirchlichen Organisationen und Verbände**

### **1. Ziele:**

Die Stadt Schramberg will:

- den in Sport- und Kulturvereinen, sowie den in sozialen und kirchlichen Organisationen und Verbänden mitwirkenden Bürgerinnen und Bürgern, Kindern und Jugendlichen dieser Stadt Partner sein.
- eine gleichmäßige und gerechte Förderung in allen Stadtteilen,
- eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Vereinen, Organisationen und Verbänden,
- die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Vereine, Organisationen und Verbände fördern,
- die ehrenamtliche Arbeit für das Gemeinwesen durch gezielte und angemessene finanzielle Zuschüsse unterstützen.

### **2. Allgemeine Fördergrundsätze:**

2.1 Die Stadt gewährt förderungswürdigen sport- und kulturtragenden Vereinen, sozialen Organisationen und kirchlichen Verbänden in der Regel auf Antrag laufende oder einmalige Zuschüsse im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

2.2 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Schramberg. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse (ausgenommen für Projekte) werden in der Regel nicht gewährt, wenn diese zu einer Mehrfachförderung aus öffentlichen Kassen führen.

2.3 Gefördert werden nur Vereine, Organisationen und Verbände,

- die ihren Sitz in Schramberg haben,
- in denen grundsätzlich alle Einwohner Mitglied werden können,
- die als Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sind,
- die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- die Mitglied in einem der Stadtverbände für Sport, Kultur oder Soziales sind,
- die einen Eigenbeitrag ihrer Mitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge erheben. Angemessen sind Mitgliedsbeiträge mindestens in folgender Höhe:

○ für Erwachsene	24 € pro Jahr
○ für Jugendliche	9 € pro Jahr
○ für Familien	30 € pro Jahr

Soweit ein Verein für diese Mitgliedsgruppen unterschiedliche Beiträge erhebt, wird für die Gewährung des Zuschusses die jeweils höchste Beitragsgruppe zugrunde gelegt.

- soweit sie vereinseigene Räume haben und grundsätzlich bereit sind, diese auf Verlangen der Stadt dieser oder anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Die Stadt ist berechtigt, Nachweise für die bestimmungsgemäße Verwendung erhaltener Zuschüsse zu verlangen.

2.5 Zuschussanträge für Investitionen und für Projekte sind bis spätestens 31.8. des Vorjahres mit einer Kostenübersicht und einem Finanzierungsplan bei der Stadtverwaltung – Fachbereich Kultur und Soziales – einzureichen.

2.6 Anträge auf laufende Zuschüsse müssen bis spätestens 1. 12. des Haushaltsjahres bei der Stadtverwaltung gestellt sein.

2.7 Über Zuschussanträge für Investitionen entscheidet der Gemeinderat.

2.8 Über laufende Zuschüsse entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Mittelkürzungen entscheidet der Gemeinderat über die Gewichtung gemäß Ziffer 3.1.

2.9 Über Projektzuschüsse im Einzelfall entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Hauptsatzung.

2.10 Fördervereine, die eine öffentliche Aufgabenerfüllung bzw. andere Vereine unterstützen, können keine städtischen Zuschüsse erhalten.

### 3. Arten der Förderung:

Die Vereine, Organisationen und Verbände können folgende Zuschüsse erhalten:

#### 3.1 Laufende Zuschüsse:

3.11 als Grundförderung pro Verein und Jahr von:

- bei 1 – 99 Mitgliedern:	100 € pro Jahr
- bei 100 – 199 Mitgliedern:	200 € pro Jahr
- bei 200 – 499 Mitgliedern:	300 € pro Jahr
- bei 500 – 999 Mitgliedern:	400 € pro Jahr
- bei 1000 und mehr Mitgliedern:	500 € pro Jahr

3.12 für die Jugendarbeit pro Jugendlichen unter 18 Jahren: 25 € pro Jahr

3.13 kulturtragende Vereine erhalten für ihre Dirigenten insgesamt einen jährlichen Personalkostenzuschuss von 40 %, max. 8.000 €/Jahr

3.14 Betriebskostenförderung zur Unterhaltung vereinseigener Übungsstätten je Einheit von 50 %, max. 3.000 € pro Jahr.

Als Betriebskosten gelten die Kosten für die Heizung, den Strom, das Wasser und das Abwasser.

Diese Zuschüsse werden nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Vereine gewährt.

3.15 als Talentförderung für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21.

Lebensjahres, wenn sie an einer deutschen oder höherwertigen Meisterschaft bzw. einem entsprechenden Wettbewerb teilnehmen mit einem Zuschuss von bis zu 200,- € pro Wettbewerb.

3.16 als Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Landesmeisterschaften, Deutschen oder höherwertigen Meisterschaften und Wettbewerben von 0,15 € pro km.

3.17 Die in Anlage A 1 aufgeführten Vereine und Organisationen erhalten anstelle einer Förderung nach den Ziffern 3.11 – 3.16 eine Pauschalförderung. Diese wird jährlich vom Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans festgelegt.

Pauschalförderungen können ausnahmsweise auch ohne Einhaltung der Fördergrundsätze nach Ziffer 2.3 bewilligt werden.

#### 3.2 Investitionszuschüsse:

3.21 Die Stadt unterstützt Maßnahmen, welche vom Land, vom Bund oder durch überörtliche Verbände gefördert werden, mit einem Zuschuss von 25 % des zuschussfähigen Aufwands. Pläne, Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan sind vorzulegen.

3.22 Investitionen ohne überörtliche Förderung können mit einem Zuschuss von 15 – 30 % bezuschusst werden.

3.23 Grundsätzlich zuschussfähige Aufwendungen unter 1.500 € werden nicht gefördert.

3.24 Investitionszuschüsse werden in der Regel nur gewährt, wenn mit dem Bau oder der Anschaffung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde.

### 3.3 Projektzuschüsse:

Projektzuschüsse können gewährt werden für

- sportliche Einzelveranstaltungen,
- für Konzerte, Theater, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen,

Die Zuschusshöhe beträgt 25 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten.

### 3.4 Zuschüsse für Jugendfreizeiten:

Jugendfreizeiten können in Abweichung dieser Richtlinien gemäß den Richtlinien in Anlage A 2 bezuschusst werden.

### 3.5 Bauhofleistungen

Bauhofleistung für Vereine, Organisationen und Verbände sind von diesen grundsätzlich zu bezahlen. Die Stadtverwaltung kann hiervon Ausnahmen für Projekte und Veranstaltungen mit überörtlicher Ausstrahlung genehmigen.

Bei runden Vereinsjubiläen ab dem 50. Jahr des Bestehens können Bauhofleistungen alle 25 Jahre von der Stadt übernommen werden (50-75-100-125-150 usw. jährige Jubiläen). Über die Übernahme entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 3.6 Räume und Plätze

Die Stadt stellt den Vereinen, Organisationen und Verbänden Räume für den Übungs- und Spielbetrieb weiterhin mietfrei zur Verfügung. Über eine Beteiligung an den Betriebskosten der Räume und Plätze wird in einer gesonderten Gebührenordnung entschieden.

### 3.7 Zuschüsse für Jubiläumsveranstaltungen

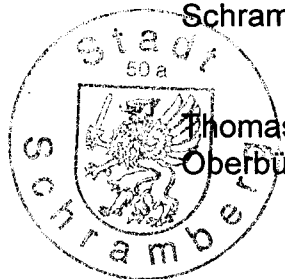
Für 25-jährige, 50-jährige, 75-jährige oder 100-jährige usw. Jubiläen gewährt die Stadt einen Zuschuss von 2,- pro Jahr des Bestehens. Dieser wird anlässlich der Jubiläumsveranstaltung vom Oberbürgermeister oder einem Beauftragten überreicht.

## 4. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten einheitlich für die gesamte Stadt. Sie treten zum 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen, soweit hier nichts anderes geregelt ist, alle bisherigen Regelungen zur Förderung von Vereinen bzw. Organisationen.

Schramberg, den 13. Dezember 2013

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister



**Folgende Vereine und Organisationen erhalten eine Pauschalförderung  
entsprechend Ziffer 3.17 der Richtlinien:**

- Musikschule Schramberg e.V.
- Stadtmusik Schramberg e.V. für den/die Dirigenten lt. Vertrag
- Podium Kunst e.V.
- Schramberger Orgelkonzerte e.V.
- Künstlergruppe Palette e.V.
- Stadtverbände für Kultur, Sport und Soziales
- Kinderschutzbund Schramberg e.V.
- elkiko e.V.
- frauen helfen frauen + Auswege e.V., Rottweil
- AWO für den Kindertreff
- Verein für Lebenshilfe
- Verein für Städtepartnerschaften und Internationale Begegnungen
- Schramberger Tafel
- Türkischer Elternverein
- Förderkreis Alte St. Laurentiuskirche
- Verein für kommunale Jugendarbeit und Bürgerengagement e.V.
- Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Rottweil e.V.
- Blindenverband Bezirksgruppe Rottweil
- Förderverein der Peter-Meyer-Schule
- Hilfsorganisationen wie DRK und Feuerwehr
- Jugendparlament Waldmössingen
- Bürger für Bürger e.V., Tennenbronn
- Bürgervereinigung Burg Falkenstein
- Bürgervereinigung Burg Schilteck

**Große Kreisstadt Schramberg****Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für  
Jugendfreizeiten, Ferienaktionen und internationalen Begegnungen****A) Allgemeines:**

1. Die Große Kreisstadt Schramberg gewährt finanzielle Hilfen, um die Jugendarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuregen und zu fördern. Die Stadt will durch die Gewährung von Zuschüssen dazu beitragen, dass während der Maßnahme
  - jungen Menschen die Möglichkeit des Zusammenseins mit, sowie des sozialen Lernens unter Gleichaltrigen geboten wird
  - junge Menschen in dieser gleichaltrigen Gruppe altersspezifische Bedürfnisse befriedigen können und
  - Freizeitmöglichkeiten zur Erholung sowie zur politischen und gesellschaftlichen Bildung außerhalb des Elternhauses ermöglicht werden können.
2. Auf die Leistungen der Stadt besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden grundsätzlich nur im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.
3. Die Leistungen müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen.
4. Zuwendungen können erhalten:
  - a) öffentliche Träger (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)
  - b) gem. § 75 SGB VIII mit § 8 LKJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sofern der jeweilige Träger
    - die fachlichen Voraussetzungen für die Maßnahme erfüllt
    - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
    - gemeinnützige Ziele verfolgt
    - eine angemessene Eigenleistung erbringt und
    - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet
  - c) Vereine

Es kommen in Frage:

- a) freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
  - b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
  - c) juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern
  - d) die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
5. Bundes-, Landes- und Kreismittel müssen, soweit möglich, vorrangig in Anspruch genommen werden (Bundes- u. Landesjugendplan, Kreisrichtlinien)

**B) Es werden folgende Schwerpunkte festgelegt.**

1. Jugendfreizeiten, Jugendfahrten, Zeltlager u. a.:
  - a) Zuschuss pro Tag und Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren: 3 Euro  
Mindestzahl: 10 Teilnehmer
  - b) Voraussetzungen:  
Dauer der Maßnahme mindestens 3, höchstens 14 Tage
2. Ferienaktionen (z. B. Stadtranderholungen, Ferienaktionen in der Stadt), soweit der Träger nicht einen städtischen Zuschuss für das Jahresprogramm erhält.
  - a) Zuschuss pro Tag und Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren: 1,50 Euro
  - b) Voraussetzungen:  
Dauer der Maßnahme mindestens 7, höchstens 14 Tage
3. Internationale Begegnungen
  - a) Zuschuss pro Tag und Teilnehmer im Alter von 14 – 25 Jahren im Inland:  
1,50 Euro, im Ausland: 3 Euro
  - b) Voraussetzungen:  
Dauer der Maßnahme mindestens 3, höchstens 14 Tage

**C) Antragstellung**

Zuschussanträge sollen spätestens zum 01. April des Jahres unter Angabe des Leiters und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl der Veranstaltung an die Stadt Schramberg, Fachbereich Kultur und Soziales, gerichtet werden. Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung ist der Zuschuss mit einer Teilnehmerliste abzurufen.

- D) Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 15. April 2002. Diese werden zum 31.12.2013 aufgehoben.

Schramberg, den 13. Dezember 2013

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister

